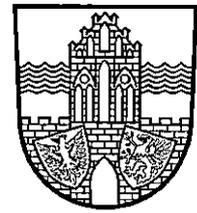


# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das  
Mitglied des Kreistages  
Frau Birgit Bader

*nachrichtlich*  
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt /  
Untere Naturschutzbehörde  
Bearbeiter(in): Herr Blohm  
Zimmer-/Haus-Nr.: 303/I  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-2868  
Telefax: 03984/70-4599  
E-Mail: [Torsten.Blohm@uckermark.de](mailto:Torsten.Blohm@uckermark.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	25.08.2017	68.1.3/2017/0934	01.09.2017

### Ihre Anfrage (DS-Nr. AF/776/2017) an den Landrat zu illegalen Fällungen von Greifvogel-Horstbäumen (Nr. 3)

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

#### Frage 1:

Warum wurden nach der Beseitigung aller Greifvogelhorste im Brutwald des Schreiadlers in den Jahren 2014/2015 keine Strafanzeigen gestellt? Es handelte sich doch um Straftaten.

#### Antwort:

Alle Horste waren spurlos verschwunden, es fanden sich weder Kletterspuren noch Reste des Horstmaterials. Zudem ließ sich der genaue Zeitpunkt der Beseitigung nicht mehr eingrenzen. Da keinerlei Aussicht auf Ermittlung der Verantwortlichen bestand, wurde keine Strafanzeige erstattet.

#### Frage 2:

Hatte die Beseitigung der Greifvogelhorste in der Gemeinde Uckerland in den Jahren 2014/2015 irgendwelche Auswirkungen auf Planungen oder Baumaßnahmen in Windeignungsgebieten?

#### Antwort:

Der betreffende Schreiadlerbrutplatz wurde bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ im Jahre 2016 berücksich-

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

tigt. Nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde hatte die illegale Beseitigung keine direkten Auswirkungen auf die Zulassung von Windkraftanlagen.

Frage 3:

Haben das Umwelt-Ministerium und das Landesamt für Umwelt schon geantwortet, ob sie die Rechtsauffassung der uckermärkischen Kreisverwaltung, dass illegale Baumfällungen nichts am Schutzstatus des Brutvorkommens und den Schutzabständen ändern, teilen?

Antwort:

Am 06.07.2017 stellte die Abteilung Naturschutz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden des Landes sowie gegenüber dem Landesamt für Umwelt klar:

*„... in letzter Zeit häufen sich im Zusammenhang mit Planungen für Windeignungsgebiete illegale Zerstörungen von Horsten planungsrelevanter Großvogelarten mit der erkennbaren Absicht, hierdurch einen sofortigen Planungszugriff auf die ansonsten gesperrten Bereiche zu erhalten. Ich weise daher darauf hin, dass die Regelung im Niststättenerlass, wonach der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach natürlichem Zerfall des Horstes erlischt und abweichend bei Planungen für Windeignungsgebiete der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes, selbstverständlich jeweils nur dann gilt, wenn der Horst aufgrund natürlicher Ursachen zerstört/aufgegeben wurde. Bei einer Aufgabe aufgrund von illegalen Handlungen am Horst oder im Revier bzw. bei einer illegalen Zerstörung des Horstes bleibt es also dabei, dass der Schutz des Horstes/Reviers solange fortbesteht, wie er nach einer natürlichen Revieraufgabe ohne die Sonderregelung für die Windkraft fortbestanden hätte. Entsprechend gilt bei der illegalen Zerstörung von Wechselhorsten, dass der Schutz so lange fortbesteht, wie er bei einer ununterbrochener Nichtnutzung fortbestanden hätte. ...“*

Frage 4:

Wie weit sind die Ermittlungen des Landeskriminalamtes, was die Baumfällung Ende April in Herzfelde angeht?

Antwort:

Über den Ermittlungsstand liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Karsten Stornowski  
3. Beigeordneter